

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

8. JAHRGANG

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1987



RICHTERWAHLAUSSCHUSS

Bericht aus Bonn – Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit –
Absprachen im Strafprozeß – Aus dem Parlamentarischen Rat

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Bericht aus Bonn
Seite 3

Richterwahlausschuß — Flop oder
Chance
Seite 4

Richterwahlausschuß in
Schleswig-Holstein
Seite 7

Parlamentarischer Rat
Seite 8 + 9

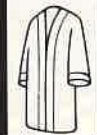
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

Leserbrief
Seite 10

High IUS
Seite 12

Zur Situation im Strafvollzug
Seite 12

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!
Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!



F. W. Jule Assmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Sybille Gutberlet (StAin); Carl von Hobe (StA);
Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelfeld: VPROLG E. J. Kratz, Düsseldorf

Richterwahlausschuß in Nordrhein-Westfalen

von VROLG Dr. Ernst Teubner, Düsseldorf

Es gibt ein standesrechtliches Thema, das ist in unserem Land einfach nicht totzukriegen: die Einrichtung eines Richterwahlausschusses. Wechselnde parlamentarische Mehrheiten mit ihren Hand in Hand greifenden Machtansprüchen konnten es nur auf Zeit zum Verstummen bringen, und auch der scheinbar letzte Segen eines professoralen Gutachtens taugte allenfalls zum Totsagen. Woran liegt's? Sieht man sich in anderen Bundesländern um, so gelangt man zu der Feststellung — einer politischen Pikanterie —, daß außer in unserem fortschrittsbetonten NRW nur noch in Niedersachsen und im konservativeren Freistaat Bayern die Einstellung und Beförderung der Berufsrichter allein der Exekutive überlassen ist. Gewiß, in diesen dreien, wie auch in allen übrigen Ländern, gibt es den vom Bundesrahmenrecht vorgeschriebenen Präsidialrat, dessen Meinung zu berücksichtigen ist, und kluge Exekutive tut dies wohl auch — regelmäßig. Doch von diesem an entscheidender Stelle amputierten Gremium ist hier nicht die Rede. Auch nicht von einem Ausschuß, wie er für die Wahl der Bundesrichter, von Parlamentariern und Ministern besetzt und von den politischen Parteien überwölbt, auf Dauerkonfrontation angelegt ist. Nein, es geht allein um einen Richterwahlausschuß in unserem Land und um einen solchen, in dem Richter mitbestimmen.

Man versteht tatsächlich nicht die Furcht, welche die gerade an der Macht befindliche Partei und die von ihr in der Spitze gestellte Exekutive befällt, wenn die Forderung nach einem Richterwahlausschuß unter Beteiligung der Richterschaft erhoben wird — die Unternehmer können keine größere Sensibilität entwickelt haben, als man ihnen die heute selbstverständlich gewordene Mitbestimmung der Arbeitnehmer abrang.

Die letzte Entscheidung soll unseren anderen beiden Gewaltenträgern ja gar nicht genommen werden. Demokratischen Regeln entspricht es jedoch, Einflüsse zu neutralisieren, die bei der Auswahl von Bewerbern nicht transparent werden und die sich nicht ausschließlich nach Fähigkeiten und Leistung, sondern nach anderen Kriterien richten — eine Gefahr, die um so näher rückt, je stärker Parlamentsmehrheit und Exekutive, parteipolitisch zusammengebacken, wechselseitiger Kontrolle zu entgleiten drohen. Oder ist es etwa noch das Rotlicht „Kooptation“, das unsere Landespolitiker in den 70er Jahren vor sich zu sehen wähnten und mit dem sie wechselweise den — uneinig erhobenen — Anspruch der Richterschaft damals leicht stoppen konnten? Nun, Sorgen dieser Art hat das Bundesverwaltungsgericht (DRiZ 1985, 218 f.) inzwischen wohl weitgehend behoben, indem es die Grenze der Selbstwahl beim beschränkten Vetorecht eines Richterausschusses zog. Sollte womöglich noch immer die Meinung vorherrschen, in Art. 58 unserer Landesverfassung sei die unüberwindliche Schranke für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses zu sehen, in einer Vorschrift, die ausdrücklich nur auf Beamte bezogen ist und daher für Richter statusgemäß nicht bruchfest sein kann? Ist es am Ende der Gedanke, der in den 70er Jahren die Parlaments- und Ausschußdebatten wie die wiederholten Hearings (man hörte in der Tat vielerlei) durchgeisterte: Ein Richterwahlausschuß unter maßgeblicher Beteiligung auch der Richterschaft werde erst recht in die politische Zange genommen, werde zum „Einfallstor“ für die politischen Parteien und Interessenverbände? Es ist doch merkwürdig: In den anderen Bundesländern — wir nehmen Niedersachsen und Bayern aus — scheinen die Kollegen in den Wahlausschüssen mit einer solchen Gefahr, so sie überhaupt aufkam, gut fertig geworden zu sein. Sie kennen, sicher historisch nicht weniger bewandert als Politiker, die Auswirkungen einer solchen Gefahr. Hierzu aber noch ein persönliches und für mich unverzichtbares Wort: Kolleginnen und Kollegen, die unseren Staat mit einer derzeitigen Verfassung lediglich im Schoß ihrer eigenen politischen Anschauung geborgen sehen, erweisen der Forderung nach einer Mitbestimmung der Richterschaft in einem Wahlausschuß einen Bärendienst. Alles auf einmal, dazu noch sofort und nur nach der eigenen Mütze, das geht in unserem demokratisch verfaßten Staat mit seiner pluralistischen Gesellschaft nun einmal nicht.

AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Landtags-Anhörung zu Stellenplänen

In der Anhörung der Verbände zu den Stellenplänen des Landeshaushaltes, zu der der Landtagsausschuß für den 2. November 1987 eingeladen hatte, stellten die Vertreter des Deutschen Richterbundes die Schwierigkeiten dar, die sich aus der Verlängerung der Stellenbesetzungssperre und der ständig wachsenden Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ergeben.

Darüber hinaus tagten die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes am 20. Oktober und 10. November 1987 in Hamm.

Ein Tagesordnungspunkt war hier der Einsatz der EDV im Kanzleibetrieb, der nach der Vorstellung des Ministeriums im Abbau von Personal im Büro- und Kanzleidienst führen soll. Von daher ist der Protest der Gewerkschaften und Verbände verständlich, die in der Anschaffung von Bildschirmtextgeräten lediglich Möglichkeiten zum Abbau der Überbelastung gesehen hatten.

Zur Situation der Halbtagsarbeitskräfte wies Nüsse (Vorsitzender des Bezirksrichterrates Hamm) darauf hin,

daß bei Auslaufen der Fristen nach § 85a LBG eine Antragstellung nach § 78b LBG für viele Betroffene wegen der dann längeren Höchstzeiten günstig wäre.

Diskutiert wurde das Programm zur Erprobung des Einsatzes von Methadon bei Suchtkranken in Essen. Die Ärzte weigern sich, diese Tabletten mangels Unbedenklichkeit zu verordnen und sehen in der Initiative des Justizministeriums — zu Recht! — keine Freizeichnung von einer strafbaren Handlung.

Zur Diskussion im Gesamtvorstand und auf der Richterräte-Tagung am 26./27. November 1987 in Schwerte will der Geschäftsführende Vorstand die Hamburger Leitlinien stellen. Der Landesverband in Hamburg hat die Gedanken um interne Brennpunkte für die Arbeitsbelastung und um das Erscheinungsbild der Justiz in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Rat und Hilfe suchenden Bürgern in einem Thesenpapier zusammengefaßt. Anregungen hieraus könnten für die Personalvertretungsgremien und für andere Landesverbände übernommen werden.

Bericht aus Bonn

Wenige Wochen vor dem Jahreswechsel haben die Frankfurter Polizistenmorde dazu geführt, daß das rechtspolitische Dauerthema der 80er Jahre, das **Demonstrationsstrafrecht**, nicht nur für eine weitere Zeit auf der Tagesordnung bleiben, sondern diese auch wesentlich prägen wird. Man kann dem Thema, das — notgedrungen — auch an dieser Stelle schon häufig angesprochen worden ist, gewiß vielerlei Aspekte abgewinnen. Neue Gesichtspunkte allerdings gibt es seit langem nicht mehr — der Komplex ist inzwischen zu einer Art Glaubensauseinandersetzung geworden, bei der sich die unterschiedlichen Positionen unversöhnlich gegenüberstehen.

Dabei kann jede Seite durchaus Argumente vorweisen, die sich hören lassen: Muß nicht das hohe Gut Demonstrationsfreiheit vor denen, die es erklärmaßen beschädigen wollen, auch mit den Mitteln des Strafrechts umfassend geschützt werden? Kann nicht eigentlich erst ein strafrechtliches Vermummungsverbot ein allgemeines Bewußtsein dafür schaffen, daß ein die-

sem Verbot widersprechendes Verhalten einen qualitativ anderen Unwertgehalt hat als etwa ein Verstoß gegen § 12 Straßenverkehrsordnung?

Andererseits: Exzesse bei Versammlungen, wie sie in Frankfurt vorgekommen sind, sind — einschließlich der Vermummung — schon de lege lata strafgesetzwidrig sanktioniert — kein Zweifel auch, daß die es angeht, das Verbotene ihres Tuns kennen. Bedeutete im übrigen ein strafbewehrtes Vermummungsverbot nicht, der Polizei Steine statt Brot zu geben, d. h. sie wegen des dann legaliter vorgegebenen strikten Zwanges zum Eingreifen jeder Möglichkeit zu berauben, taktisch flexibel auf rechtswidrige Versammlungen zu reagieren?

Das Wechselspiel der Argumente ließe sich fortsetzen. Der politische Streit darüber wird andauern.

Unterdessen hat der Deutsche Richterbund einige bemerkenswerte verbandspolitische (Anfangs)erfolge zu verzeichnen: Dem sicheren Vernehmen nach wird es die vor Jahresfrist von der Justizministerkonferenz betriebene **Erhöhung der Streitwertgrenze** des § 23 Nr. 1 GVG bis auf weiteres nicht geben. Es bleibt bei der für die Zuständigkeit der Amtsgerichte maßgeblichen Grenze von

Eingehend befaßte sich der Vorstand schließlich mit dem Konflikt des Hauptrichterrates der Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem für die Besetzung der Präsidentenstelle beim LArbG Köln zuständigen Arbeitsminister Heinemann (vgl. Bericht auf Seite 10).

Die restliche Sitzungszeit nahmen die Vorbereitungen für die genannte Richterräte-Tagung, die Gesamtvorstandssitzung am 15. Januar 1988 in Essen und die Landesvertreter-Versammlung am 11. März 1988 in Aachen ein.

Gesamtvorstandssitzung in Essen

Für die Gesamtvorstandssitzung am 15. Januar 1988, 10 Uhr, im Hotel Arcade, Hollestraße 50 in Essen, sind u. a. folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte aus den Bezirksgruppen
3. Haushalt 1988
4. Personal- und Nachwuchslage
5. Einsatz von EDV in der Justiz
6. Deal im Strafverfahren
7. Vorbereitung der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand auf der Landesvertreter-Versammlung am 11. März 1988 in Aachen
8. Leitlinien wie in Hamburg auch bei uns?
9. Verschiedenes

5000 DM. Die sofortige Intervention des DRB (vgl. DRiZ 87, 325 ff.) war erfolgreich. Es wird Anliegen des Verbandes bleiben, daß die Berufungssumme des § 511a Abs. 1 ZPO deutlich heraufgesetzt wird.

Auch bei den Bemühungen des DRB um eine Änderung des beamtenrechtlichen **Status der Generalstaatsanwälte** in denjenigen Bundesländern, in denen sie „politische Beamte“ sind, ist Bewegung zu verzeichnen. In Niedersachsen wird die Landesregierung demnächst einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen, in anderen Ländern (leider nicht in Nordrhein-Westfalen) wird dieses für die Stellung der Institution Staatsanwaltschaft im Staatsgefüge ja grundsätzliche Problem immerhin auf Regierungsebene diskutiert.

Hier zeigt sich einmal mehr, daß erfolgreiche Verbandsarbeit heutzutage langfristig zu konzipieren ist. Es reicht nicht, die besseren Argumente zu haben — ihnen muß mit Stetigkeit und Beharrlichkeit zum Durchbruch verholfen werden. Zumal in Zeiten restriktiver Haushaltspolitik gelingt es keinem Interessenverband mehr, kurzfristig spektakuläre Erfolge zu verbuchen. Um so wichtiger sind systematische Überzeugungsarbeit und das geduldige „Bohren harter Bretter“.

Peter Marqua

Richterwahlausschuß Flop oder Chance?

Problemstellung

Im Zuge der allgemeinen gesellschaftspolitischen Sensibilisierung ist es angezeigt, der Frage nachzugehen, ob Bestellung (Anstellung, Beförderung und Entlassung) wie auch Mitwirkung der Richter in eigenen Angelegenheiten im Land NW noch angemessen geregelt sind. Kernstück der Angelegenheiten, die den Richter betreffen, ist der personalpolitische Bereich. Während Bundesrecht, nämlich das DRiG, hierzu die Bildung von Präsidialräten vorsieht, die an der Ernennung eines Richters für ein höheres Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes beteiligt werden müssen, hat das LRiG NW den Präsidialräten auch die Beteiligung an der Vernetzung im Interesse der Rechtspflege und bei von dem Richter gewünschter Beteiligung an der Übertragung eines anderen Richteramtes mit geringerem Endgrundgehalt sowie an der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation zugewiesen. Die Mitwirkung besteht darin, daß der Präsidialrat Stellungnahmen abgibt. Von der im GG vorgesehenen Regelungskompetenz, zu bestimmen, daß über die Anstellung der Richter neben dem Landesjustizminister ein Richterwahlausschuß entscheidet, hat das Land NW hingegen keinen Gebrauch gemacht.

Mit anderen Worten: Im Land NW hat nach der bestehenden Gesetzeslage die Exekutive, auch im richterlichen Bereich, die fast uneingeschränkte Personalhoheit. Die 2. Gewalt, die sich praktisch von der ersten ableitet, etabliert ohne jede parlamentarische Kontrolle die 3. Gewalt. Die maßgebenden Entscheidungen trifft der von der jeweiligen Mehrheitspartei benannte Justizminister, der sich seinerseits nur auf die Sachkunde seiner Dezentralen stützen kann und auf die Informationen der ihrerseits hierarchisch nach unten durchorganisierten — Justizverwaltungen.

Bisher haben wir also in NW ein durchaus beamtenmäßiges Beförderung- und Beförderungsverfahren, das nicht nur die besondere demokratische Legitimation des Richteramtes („Im Namen des Volkes“) fragwürdig erscheinen läßt; zu fragen ist vielmehr weiterhin, ob denn der verfassungsrechtlichen Forderung nach gegenseitiger Ausbalancierung der drei Staatsgewalten im gebotenen Maße Rechnung getragen ist. Aufgrund ihres uneingeschränkten Beförderungsmonopols und allem, was damit zusammenhängt (Beurteilung, Einsatz des Betroffenen und Besetzungsberichte), besitzt die Justizverwaltung starke Einflußmöglichkeiten auf die 3. Gewalt,

die der Justiz ein nahezu exekutives Gepräge verleihen.

In das Gesamtbild paßt auch das Fehlen geeigneter Mitwirkungsmöglichkeiten der Richter selbst. Ihre personalvertretungsrechtliche Beteiligung im Präsidialrat ist auf ihre schwächste Form, die Anhörung, beschränkt.

In dieser Situation ist es sicherlich legitim, nach einer der Bedeutung des Richteramtes angemessenen Lösung zu suchen, die das Übergewicht der Exekutive durch parlamentarische Kontrolle und Stärkung der Beteiligungsrechte der Richter mindert. Dabei sollte es nicht um eine Art richterlicher Selbstverwaltung oder darum gehen, der Exekutive ihre Personalhoheit grundsätzlich abzusprechen. Grenzen, die das Verfassungsrecht setzt, sind vielmehr zu beachten.

Ansicht Teubners

Daß einerseits mehr Transparenz und Kontrolle bei der Berufung zum Richter erforderlich ist, andererseits aber verfassungsrechtliche Probleme bei einer zu starken Beteiligung der Richter an ihrer eigenen Berufung auftreten können, meint auch Teubner in seiner Monographie „Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern“ 1984, S. 57 ff., 67, 68. Als Ergebnis seiner ländervergleichenden Untersuchung fordert er nachhaltig die Einrichtung eines Richterwahlausschusses auch in NRW. Hierbei soll es sich um ein von der Volksvertretung gewähltes Gremium handeln, das sämtliche im Parlament vorhandenen Parteien repräsentiert, dem aber auch Richter angehören. Vorschläge für die Wahl der richterlichen Ausschussmitglieder sollen zwar von der Richterschaft selbst ausgehen können. Eine Urwahl durch die Richterschaft hält Teubner jedoch für bedenklich, weil nur die unmittelbar gewählte Volksvertretung ein ihr angegliedertes Gremium besetzen könne. Auch müsse der Vorrang der Abgeordneten-Mitglieder stets gewahrt bleiben. Eine hälftige Beteiligung wie auch eine Sperrminorität der Richter, bei der eine Pattsituation entstehen könne, hält Teubner für eine verfassungsrechtlich unzulässige (positive oder negative) Kooptation.

Kooptation und Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich im Urteil vom 15. November 1984¹⁾ mit der Frage zu befassen, ob der — schon zum damaligen Zeitpunkt bestehende — Berliner Richterwahlausschuß die angefochtene Entscheidung in einer mit der Gesetzes- und Verfassungslage

in Einklang stehenden Besetzung getroffen hatte. Nach dem Berliner LRiG besteht der Ausschuss aus 6 Abgeordneten, 1 Rechtsanwalt und — jeweils aus den Vorschlagslisten der Richter als Mitglieder des Richterwahlausschusses gewählt — 2 Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie je 1 Richter der vier anderen Gerichtszweige. Bei den Entscheidungen, die mit einfacher Mehrheit getroffen werden, haben stets nur 5 Richter mitzuwirken.

Im Entscheidungsfall hatten demgegenüber an der angefochtenen Beschlüßfassung weitere aus der Mitte des Abgeordnetenhauses zu Mitgliedern des Richterwahlausschusses gewählte Richter mitgewirkt. Das Bundesverwaltungsgericht sah darin keine unzulässige Kooptation, weil die weiteren Richter vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit gewählt worden und Richter von dieser Wählbarkeit nicht ausgeschlossen seien. Die Personalhoheit der Exekutive nach Art. 98 Abs. 4 GG sei hiervon unberührt geblieben. Zwar könne der Senator für Justiz keinen Richter dem Senat vorschlagen, der nicht die Zustimmung des Richterwahlausschusses gefunden habe; er könne aber auch nicht durch einstimmige Entscheidung des Richterwahlausschusses zur Ernennung eines Richters gezwungen werden, den er selbst nicht ernennen wolle. Die Mitwirkung des Richterwahlausschusses als solche beschränke sich damit auf ein begrenztes Vetorecht; hingegen verfüge er nicht über ein — unzulässiges — Vorschlagsrecht.

Gefahr parteipolitischer Einflußnahme?

Die aufgezeigte Problemstellung und der dargestellte Meinungsstand machen deutlich, daß — wenngleich die beiden Fragen auch immer wieder verknüpft worden sind — erst einmal wieder die Einrichtung eines Richterwahlausschusses und dann über seine Besetzung nachgedacht werden muß.

Gegen die Einrichtung eines Richterwahlausschusses wird eingewandt, ein aus der Mitte des Abgeordnetenhauses gewählter Ausschuss lasse sich allzu leicht von parteipolitischen Gesichtspunkten leiten; Richter könnten sich, um befördert zu werden, zu parteipolitischer Aktivität veranlaßt sehen. Dadurch gerate das Leistungsprinzip in Gefahr.

Dem ist mit Teubner entgegenzuhalten: Warum soll ein vom Parlament gewähltes Gremium parteipolitischen Erwägungen gegenüber anfälliger sein als der einseitig parteipolitisch gebundene Justizminister? Das Wahlmännergremium wird von allen im Parlament vertretenen Parteien bestellt und beschickt. Warum soll das Leistungsbild, also das

¹⁾ 2 C 29/83, veröffentlicht in DRiZ 1985, 218, 219

Spektrum der Eigenschaften, die den guten und tüchtigen, in der betreffenden Funktion geeigneten Richter ausmachen, nur dem persönlichen Geschmack eines Vorgesetzten entsprechen, der ja als „Insider“ auch einmal partiell betriebsblind sein mag? Könnten und sollten sich hier nicht auch verschiedenartige dem pluralistischen Gesellschaftsbild entsprechende Vorstellungen dessen, was ein Richter sein und nicht sein sollte verwirklichen können?

Zu berücksichtigen ist auch folgendes: Entscheidet über alles und jedes — Beurteilung, Beförderung — quasi als verlängerter Arm der Exekutive ausschließlich der Dienstvorgesetzte, erhält das tägliche Miteinander eine unnötige und unangemessene hierarchische Note. Daraus können sich Vorurteile — durchaus beiderseits — ergeben. Wenn die Entscheidungen hingegen vom Justizminister im Zusammenwirken mit einem Gremium getroffen werden, das außerhalb dieses Spannungsverhältnisses steht, könnten gerade problematische Fälle entkrampft und der Gefahr zumindest der psychologischen Anpassung eines auf Beförderung bedachten Richters an die Meinung eines Dienstvorgesetzten entgegengewirkt werden. Im übrigen: Ist denn die Vorstellung, daß ein Richter nicht nur bei seinem Dienstvorgesetzten, sondern auch bei politisch unterschiedlich engagierten Parlamentariern und vielleicht auch noch bei Rechtsanwälten „ankommen“ muß, etwa fürchterlich?

Schlechte Erfahrungen bei der Richterwahl zu den obersten Gerichtshöfen als Maßstab?

Vor allem wird die Befürchtung parteipolitischer Einflußnahmen mit dem Hinweis auf das unwürdige Parteien-Hick-Hack bei den Richterwahlen zu den obersten Gerichten begründet, wie es insbesondere im vergangenen Jahr wiederum mit Mißfallen von der Öffentlichkeit aufgenommen und kritisiert worden ist: Unter anderem waren beim Bundesverfassungsgericht 5 Richterämter zu besetzen. Die — gemäß Art. 94 GG je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat zu wählenden — Verfassungsrichter wurden in einer Art Geheimverfahren zwischen den mit der Auswahl beauftragten Abgeordneten der CDU und SPD unter Fühlungnahme mit den entsprechend parteipolitisch festgelegten Vertrauensmännern des Bundesrates ausgehandelt.

Beanstandet und kritisiert wurde aber nicht die Einbindung der Richterwahl in die parlamentarische Kompetenz, sondern das Verfahren bei der Wahrnehmung der Aufgabe. Wie Teubner zu Recht hervorhebt, entspricht das Instrumentarium, nämlich die Wahl der Bundesverfassungsrichter durch die gesetzgebenden Körperschaften, durchaus den der Gewaltenteilung immanenten Kontroll- und Mäßigungsgeboten; nur bedarf es einflußhemmender Kautelen im Rahmen des Beförderungsverfahrens, um die Gefahr parteipolitischer Einflüsse abzuwenden. Nicht anders ist es bei der Bundesrichterwahl, zu der die Amtrechtskommission des DRB schon 1975²⁾ Vorschläge zur Besetzung des Richterwahlausschusses und zum Zusammenwirken mit dem Präsidialrat unterbreitet hat, und die Unzuträglichkeiten hätten entgegenwirken können.

Daß die Gefahr parteipolitischer Einflußnahmen sicherlich kein Richterwahlausschuß-Spezifikum, eher ein allgemeines staatspolitisches Problem darstellt, dürfte jedenfalls aus folgendem erhellen:

Tatsächlich bestehen in allen Bundesländern außer in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Richterwahlausschüsse. Diese Richterwahlausschüsse arbeiten im wesentlichen reibungslos. Daß auf Landesebene eine Richterbestellung nach parteipolitischem Proporz erfolge oder gar Richter mit Parteikarriere favorisiert würden, wurde bislang — soweit ersichtlich — nicht vorgebracht.

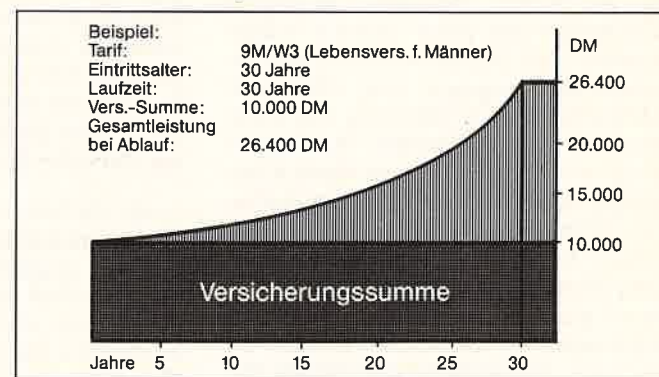
Breite öffentliche Kritik wurde dagegen in NRW bei der diesjährigen Besetzung der Präsidentenstelle des nordrhein-

²⁾ DRiZ 1975, 385



Für kluge Rechner. Mit unserer Lebensversicherung werden aus 10.000 DM nach 30 Jahren 26.400 DM!* Das macht die hohe Gewinnbeteiligung.

Kapitalanlagen mit hoher Verzinsung sind rar. Und meist risikoreich. Dagegen bietet Ihnen unsere kapitalbildende Lebensversicherung neben hohen Erträgen auch ein Höchstmaß an finanzieller Sicherheit. Schon vom ersten Beitrag an. So zahlen wir 1987 zum Beispiel 7,8% Zins auf das Guthaben unserer Versicherungsnehmer. Also auf den Wert der angesammelten Sparanteile aus Ihrem Beitrag und den vorhandenen Gewinnanteilen. Dazu ermöglichen Ihnen unsere verschiedenen Gewinnbeteiligungssysteme eine ganz persönliche Vorsorgestrategie. Mit unserem W3-System zum Beispiel erzielen Sie nach 30 Jahren rund das 2,6fache der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wie Ihnen unsere Grafik zeigt*.



Sagen Sie selbst: Können Sie sich für Ihr Geld eine bessere und sicherere Anlage vorstellen?

*) Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 1987 festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Gutschriften aus der Überschussbeteiligung sind in den ersten Jahren deutlich geringer als in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit. Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der künftigen Überschussbeteiligung im Todes- und Rückkaufsfall, enthalten unsere Beispielrechnungen, die Sie bei uns anfordern können.

COUPON Ja, ich will finanzielle Sicherheit und hohe Erträge zugleich. Bitte sagen Sie mir deshalb mehr über Ihre Lebensversicherung. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Str. 170-172, 6050 Offenbach —048/064/12/87—

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
Geburtsdatum _____ Telefon _____
Beruf/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN**

westfälischen Verfassungsgerichtshofs, die in Personalunion mit der Präsidentenstelle des OVG Münster steht, in einsamer Zuständigkeit durch den Minister laut. Diese Kritik galt nicht etwa der Person des auf diese Weise „Erwählten“, sondern ausschließlich dem Berufungsverfahren³⁾: Es fehlte jegliche Transparenz, niemandem war Rechenschaft über die Auswahlkriterien abzugeben und die Spekulationen darüber, inwieweit politisches Kalkül mitgespielt hatte, waren Amt und Person wenig förderlich.

Konkurrenz zum Präsidialrat, Aufgabenstellung und praktisches Funktionieren

Zu überdenken sind aber nicht nur die Gründe, die im System für die Einrichtung eines Richterwahlausschusses sprechen; wichtig ist auch, daß ein Richterwahlausschuß in einem so flächendeckenden Staat wie NRW funktionsgerecht und effektiv arbeiten kann. Wird nicht alles nur noch aufwendiger und komplizierter, wenn neben den Präsidialrat, dessen Bestand als Mitwirkungsorgan der Richter bundesrechtlich garantiert ist, auch noch ein Richterwahlausschuß tritt?

1. Der Präsidialrat ist das Mitwirkungsorgan der Richter, die dessen Mitglieder unmittelbar aus ihren eigenen Reihen wählen. Ein Richterwahlausschuß repräsentiert hingegen das Parlament; Mitglieder sind — vorrangig und mehrheitlich — Parlamentarier. Die Mitwirkung der Richter an ihren eigenen Angelegenheiten im Präsidialrat ist auf eine Anhörung und schlichte Stellungnahme beschränkt. Hingegen sollte einem Richterwahlausschuß, damit er seine Funktion wirksam wahrnehmen kann, etwa wie im Berliner Modell, die Aufgabe zukommen, gemeinsam mit dem Minister zu entscheiden. Damit besteht hinsichtlich der Trägerschaft wie auch der jeweiligen Funktion keine Doppelzuständigkeit, worauf auch

Teubner (a.a.O. S. 71) zu Recht hinweist.

2. Wie beim Berliner Modell müßte sich die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auf die Berufung und Beförderung, wie auch auf die Entlassung eines Richters auf Probe und kraft Auftrags erstrecken. Abweichend vom Berliner Modell sollte die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses allerdings auch die Bestellung der Chefpräsidenten einbeziehen, weil sich gerade hier ein starker parteipolitischer oder an Exekutivinteressen orientierter Einfluß besonders schädlich auswirken kann. Insofern sollte man die Ansicht (vgl. Teubner a.a.O., S. 79, 88) nicht teilen, eine Mitwirkung sei der hohen Bedeutung dieses Amtes und dem mit ihr verbundenen Einfluß bei der Besetzung nachgeordneter Richterstellen nicht angemessen. Das sind überkommene feudalistische Vorstellungen, die einer nüchternen Betrachtungsweise kaum standhalten.

3. Um Leerlauf bei dem Zusammenwirken von Präsidialrat und Richterwahlausschuß zu vermeiden, sind verschiedenartige Lösungen denkbar: Wie im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Modell könnten etwa nur diejenigen Fälle vor den Richterwahlausschuß kommen, in denen sich der Minister mit dem Präsidialrat nicht einigt. Dieses System funktioniert offenbar in den genannten beiden Ländern zur Zufriedenheit aller.

Der Gefahr, zum bloßen Schiedsausschuß degradiert zu werden, ließe sich dadurch begegnen, daß dem Richterwahlausschuß alle Fälle berichtet werden müßten und daß der Ausschuß Fälle, die ihm zweifelhaft oder besonders überprüfungsbedürftig erscheinen, an sich ziehen könnte, selbst wenn der Minister und der Präsidialrat sich einig sind.

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage kann die oberste Dienstbehörde zur

Erörterung der Angelegenheiten zu den Sitzungen des Präsidialrates Vertreter entsenden. Dem Zusammenwirken der verschiedenen Organe wie auch seiner Transparenz könnte es dienlich sein, wenn die obersten Dienstbehörden auch zu bestimmten Sitzungen des Richterwahlausschusses Vertreter entsenden könnten. Aus Paritätsgründen müßte dann aber auch der Präsidialrat hierzu berechtigt werden.

4. Zahlreich und vielfältig sind die Fälle der Ersteinstellung. Sie als reine Routineentscheidungen darzustellen und etwa die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auf die Entlassung der Richter auf Probe oder kraft Auftrags zu beschränken, weil damit die Problembereiche bei der Einstellung und Berufung zu Richtern entschärft seien, kann allerdings nicht überzeugen. Für das Richterbild in der Öffentlichkeit sind das Einstellungsverfahren und die Einstellungspraxis nicht zu unterschätzen. Hier entscheidet sich, welchen Stellenwert ein Staatswesen seiner Justiz einräumt und welche Anforderungen es bei der Einstellung eines Richters stellt. Deshalb sind gerade in diesem Bereich demokratisch zustandgekommene Einstellungsrichtlinien wie auch wechselseitige Kontrolle und Transparenz angezeigt und unerlässlich. Bei der Auswahl und für die Arbeit gerade derjenigen Richter, die erstinstanzlich entscheiden und hierdurch das Image der Justiz entscheidend prägen, kann eine verstärkte parlamentarische Kontrolle und Legitimation von erheblicher Bedeutung sein.

Leerlauf ließe sich vermeiden, indem die Zuständigkeit auch des Präsidialrats auf die Einstellung erweitert würde und nur die Konfliktfälle und die vom Richterwahlausschuß an sich gezogenen Fälle vor diesem ausgetragen würden.

Ähnlich könnte bei der ersten Beförderung verfahren werden. In der Regel ist dabei die zusätzliche Qualifikation durch die Erprobung beim Oberlandesgericht als sogenanntes „drittes Staatsexamen“ vorgegeben. Dabei wäre es

sachgerecht und wünschenswert, wenn eine „Erprobung“ während der Abordnung ins Justizministerium und sonstige dem Betreffenden dadurch entstehenden Beförderungspräferenzen durch ein neutrales Organ wie einen Richterwahlausschuß kritisch überprüft würden.

Durch eine Geschäftsordnung und durch Leitlinien, deren Vorhandensein für das Funktionieren eines derartigen Organs wie des Richterwahlausschusses nicht unterschätzt werden sollte, müßte aus der Praxis des Ausschusses heraus bestimmt werden, ob die Überprüfungsmöglichkeiten durch den Richterwahlausschuß in Fällen der zweiten Beförderung wie auch der Beförderung auf die Stelle eines Behördenleiters ab mittelgroßem Amtsgericht nicht verschärft werden sollten. Je höher die Position, desto größer ist die Gefahr einer außerjustizmäßigen Einflußnahme, wie die Erfahrung zeigt.

Besetzung des Richterwahlausschusses

Die organisatorische Ausgestaltung der Wahl der Mitglieder, ihrer Zahl und des Quorums (einfache Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit) müßte auf den Vorrang des Parlaments Rücksicht nehmen. Der Richterwahlausschuß soll als neutrales Organ die 1. Gewalt repräsentieren und kann, was in der Vergangenheit bisweilen verkannt worden ist, kein zusätzliches Mitwirkungsorgan der Richterschaft darstellen. Andererseits ist jedoch zu bedenken, daß die Gefahr einer parteipolitischen Einflußnahme geringer wird, je größer die Richterbeeiligung ist.



Wichtig ist in jedem Falle und in erster Linie, daß die in den Richterwahlausschuß gewählten Mitglieder über fachliche Qualifikationen verfügen, die denen der Ministerialbürokratie, die sie kontrollieren sollen, gleichwertig sind. Nur Sachkompetenz schützt vor parteipolitischer Präferenz.

Von dieser Warte aus gesehen, könnte es durchaus sinnvoll sein, würde — wie im Berliner Modell — auch ein Anwalt in den Ausschuß aufgenommen. Diese rechtspolitisch wünschenswerte Einbindung der Anwaltschaft in den Entscheidungsprozeß hätte möglicherweise den Nebeneffekt, daß die rechtsberatenden Berufe die Einrichtung eines Richterwahlausschusses und entsprechende Gesetzesinitiativen unterstützen würden.

Eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Zusammensetzung des zu etablie-

renden Richterwahlausschusses könnte wie folgt aussehen: 7 parlamentarische Mitglieder, 1 Anwalt — benannt von der Anwaltskammer — und 3 Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 1 Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit, die nur bei Personalangelegenheiten jeweils ihrer eigenen Gerichtsbarkeit mitwirken, 1 Richter der Sozialgerichtsbarkeit oder

Beispiel Schleswig-Holstein

Mit Gesetz vom 28. April 1971 ist in Schleswig-Holstein ein Richterwahlausschuß eingeführt worden. Nach dem seinerzeitigen Wortlaut des Gesetzes entscheidet der Justizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß „über die Berufung in ein Richteramt (Anstellung und Berufung in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt)“. Er setzt sich zusammen aus fünf nach den Regeln der Verhältniswahl vom Landtag gewählten Landtagsabgeordneten, fünf Richtern und dem jeweiligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Von den richterlichen Mitgliedern nehmen vier ständig an den Sitzungen des Ausschusses teil. Das fünfte richterliche Mitglied gehört jeweils dem Gerichtszweig an, für den die Wahl stattfindet. Sie und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein. Sie werden aus Wahlvorschlägen gewählt, die von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Mitglieder des Präsidialrates und deren Vertreter sowie Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Bezüge beurlaubt sind, können nicht gewählt werden.

Die vier ständigen richterlichen Mitglieder und ihre Vertreter werden von allen Richtern des Landes gewählt, die nichtständigen Mitglieder jeweils von den Richtern des betreffenden Gerichtszweiges.

Der Justizminister führt in dem Wahlausschuß den Vorsitz, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben.

Der Wahlausschuß wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen den Bewerber, der für das betreffende Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Alle freien Richterstellen werden ausgeschrieben. Alle Bewerbungen kommen in den Richterwahlausschuß mit Ausnahme derjenigen um Präsidenten- und Vizepräsidentenstellen. Diese werden seit einer Änderung des Landesrichtergesetzes vom 22. Mai 1985 ohne Mitwirkung des Wahlausschusses von dem Justizminister dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Bis zu

der Arbeitsgerichtsbarkeit, die nur bei Personalangelegenheiten jeweils ihrer eigenen Gerichtsbarkeit beteiligt sind.

Die Frage, wieviel Richter mitwirken sollten und wann eine unzulässige Ko-optation vorliegen könnte muß letztendlich noch einmal ausdiskutiert werden. Die insoweit kontroversen Meinungen dürfen aber nicht länger ein Alibi dafür sein, überhaupt nichts zu tun.

dieser Gesetzesänderung galt zunächst die Bestimmung, daß Bewerber für ein Richteramt, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richter verbunden sind, auf Vorschlag des Justizministers gewählt wurden, der drei Bewerber enthalten sollte. Konnte keiner der vorgeschlagenen Bewerber in den vorgesehenen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Wahlgängen die notwendige Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen, so schlug der Justizminister dem Ministerpräsidenten einen der vorgeschlagenen Bewerber zur Ernennung vor.

Die Novelle 1985 hat auch den Aufgabenbereich des Richterwahlausschusses sprachlich anders gefaßt. Der Justizminister entscheidet jetzt gemeinsam mit dem Ausschuß über „die Anstellung, Beförderung und Versetzung eines Richters“.

Dem Richterwahlausschuß vorgeschaltet ist nach wie vor für jede Gerichtsbarkeit ein Präsidialrat. Er ist auch weiterhin bei der Ernennung von Präsidenten und Vizepräsidenten zu beteiligen.

Bei der Einführung des Richterwahlausschusses hieß es in der dem damaligen Referentenentwurf beigegebenen Begründung unter anderem:

„Diese Mitwirkung eines Wahlgremiums an der Berufung der Richter trägt der besonderen Rechtsstellung der Richter, wie sie in Art. 92 ff. GG zum Ausdruck kommt, Rechnung und stärkt ihre Unabhängigkeit. Es wird im Namen des Volkes Recht gesprochen; so ist es auch sinnvoll, an der Berufung der Richter die vom Volk gewählten Vertreter zu beteiligen. Dazu tritt in Anerkennung der Eigenständigkeit der Dritten Gewalt die Mitarbeit von Richtern im Richterwahlausschuß... Eine solche Richterwahl entspricht demokratischen Prinzipien, bringt eine größere Durchsichtigkeit der Personalentscheidungen und führt zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung über die Richterernennung von allen drei Gewalten im Staate getragen wird.“

Die Novelle 1985 ist insbesondere damit begründet worden, daß gegen die

³⁾ vgl. hierzu auch RiStA Heft 1/1987, S. 13

Kleinkredite Zinssatz 0,35% p.M. 2% Bearbeitungsgebühr Beispiel: Kreditbetrag DM 10.000,- Laufzeit 36 Monate monatliche Rate DM 318,33 effektiver Jahreszins nur 9,5%	Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht.	Langfristige Darlehen in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jahren und dementsprechend niedrigen monatlichen Raten. Zinssatz 7% pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit effektiver Jahreszinssatz 7,5% bei einer Laufzeit von 15 Jahren
MASEL BANK — SPEZIALBANK — Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15 Telefon (030) 883 70 28 Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.		
Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.		

in viel höherem Maße vorhanden, wenn ein Mann nach seiner politischen Meinung die Auswahl trifft. Wenn in einem Parlament ein Ausschuß dazu bestellt wird, wird er wohl niemals nur aus einer politischen Richtung zusammengesetzt sein. Wenn drei oder vier Herren dazu bestellt werden, ist anzunehmen, daß bei der Auswahl der Einfluß aller politischen Richtungen zur Geltung kommt. Mir scheint also eine sichere Gewähr, daß nicht einseitig politisch entschieden wird, bei einem Wahlausschuß eher als bei der Entscheidung durch eine einzige Persönlichkeit gegeben zu sein. Herr Dr. de Chapeaurouge hat soeben darauf hingewiesen, daß wir in Hamburg eine Kommission hätten, die jedoch nur aus Anwälten und Richtern bestehe. Er kann versichert sein, daß nach dem jetzt vorliegenden Entwurf dieser Wahlausschuß in der neuen Verfassung genauso gestaltet werden wird, wie das hier gefordert wird.

Dr. Dehler (FDP): Die Diskussion geht um die schwere Aufgabe, die uns gestellt ist, die Justiz wirklich stabil zu machen und der Justiz Vertrauen zu schaffen. Ich weiß nicht, ob man der Justiz damit dient, daß man sie aus der Vergangenheit her mit Mißtrauen belastet. Ich war genauso wie Frau Dr. Selbert in der Nazizeit als Anwalt vor Sondergerichten. Ich habe vor Hochverratsenaten gestanden und habe wie sie um das Recht gekämpft. Ich habe aber nicht wie sie nur bösen Willen gefunden. Man vergißt zu sehr, wie heroisch der deutsche Richter zum Teil gegen das Unrecht gekämpft hat, wie sehr er sich im Rahmen des Möglichen für das ewige Recht eingesetzt hat.

(Frau Dr. Selbert: Diese Leute sind mit der Laterne des Diogenes zu suchen!)

— Vielleicht ist mein Einblick beschränkt. Ich habe Besseres erlebt. Ich habe mit Richtern und mit Staatsanwälten zusammen beinahe Tag für Tag geprüft, wie wir dem Druck entgehen können.

(Renner: Die vollen Zuchthäuser, die Tausende von Hinrichtungen beweisen es!)

— Man kann den deutschen Richter nicht damit belasten, daß die deutsche Politik gefehlt hat. Der deutsche Richter stand unter dem Zwang des Gesetzes.

(Renner: Allgemeine Entschuldigung!)

Er konnte sich dem Druck des Gesetzes nicht entziehen. Wir wollen doch nicht unsere Richter mit einer Hypothek belasten, für die sie keine Schuld tragen.

(Dr. Greve: Sie sind belastet, sie brauchen nicht belastet zu werden!).

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Haupttrichterrat protestiert

Der Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit hat am 19. Oktober 1987 den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW, Hermann Heinemann, das nachstehend wiedergegebene Schreiben gerichtet:

Sehr geehrter Herr Minister,
der Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit hat mit Befremden festgestellt, daß die freierwerbende Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln von Ihnen ausschließlich bundesweit ausgeschrieben worden ist. Dies widerspricht der seit Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen geübten Praxis Ihrer Vorgänger wie auch des Justizministers und geschah ohne vorherige Abstimmung mit dem Haupttrichterrat.

Der Haupttrichterrat hat Ihnen in einem persönlichen Gespräch erläutert, daß die bundesweite Ausschreibung den

Schluß nahe legen könnte, daß nach Ihrer Auffassung von den Richterinnen und Richtern des Landes niemand die persönliche und fachliche Eignung zur Übernahme der ausgeschriebenen Stelle besitze. Sie haben in dem Gespräch mit dem Haupttrichterrat betont, die Ausschreibung habe keinen Affront gegen die Richterinnen und Richter des Landes bedeuten sollen.

Sie haben auch in der Folgezeit die Stelle nicht landesintern ausgeschrieben, wie dies zumindest Geschäftsgrundlage Ihres Erlasses vom 6. Mai 1987 war.

Als Vertreter unserer Kolleginnen und Kollegen fordern wir Sie nach Ablauf der Ausschreibungsfrist auf, die Stelle entsprechend den Kriterien der Ausschreibung vom 30. September 1987 bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu besetzen.

Mit freundlichem Gruß

LESERBRIEF

Zum Thema „Einsatz von Computern“ in RiStA 4/87 schreibt RAG Wolfram Viefhues, Gelsenkirchen, u. a.:

In letzter Zeit wird ja in RiStA verstärkt über die Einsatzmöglichkeiten der neuen Techniken im Bereich der Justiz berichtet. Ich sehe darin auch eine sehr zu begrüßende Tendenzwende, nachdem in früheren Zeiten unsere Ständesvertretungen nicht immer den notwendigen Nachdruck bei dieser Frage gezeigt haben, ja teilweise sich Richter- und Personalräte hier eher als „Bremser“ denn als „Förderer“ gezeigt haben.

Zu dem gesamten Themenkreis möchte ich Ihnen einige zusätzliche Informationen geben:

1. Wie Sie sicherlich wissen, sind die süddeutschen Kollegen schon seit einigen Jahren dazu übergegangen, Berechnungen im Familienrecht mit Hilfe von programmierbaren Taschenrechnern durchzuführen. Den Lösungsansatz über derartige Taschenrechner halte ich aus verschiedenen Gründen nicht für sinnvoll, so daß ich im Frühjahr 1987 meine Programme zur Berechnung des Versorgungsausgleichs „SUPERFAM-VA“ und zur Unterhaltsberechnung „SUPERFAM-UNTERHALT“ fertiggestellt habe, und zwar für einen Heimcomputer mit Diskettenlaufwerk (Schneider CPC 664). Dieses (private) Gerät steht seit diesem Zeitpunkt in meinem Dienstzimmer und wird mit beiden Programmen von allen Kollegen des Familiengerichts Oberhausen intensiv genutzt.

Anschließend habe ich auf meinem privat angeschafften PC (Schneider PC 1512) die Programme umgeschrieben für IBM-kompatible Personalcomputer.

Das fertiggestellte Programm SUPERFAM-VA verkürzt den Berechnungsaufwand bei der Dynamisierung des Versorgungsausgleichs um etwa 20 bis 30 Minuten pro Fall.

Das Programm „SUPERFAM-UNTERHALT“ ermöglicht eine bequeme Erfassung aller Einkünfte unter Berücksichtigung

- steuerfreier Bezüge
- sozialversicherungsfreier Bezüge
- der vom Richter eingegebenen Anrechnungsfaktoren (z. B. 1/3)
- eine automatische Berechnung des Durchschnittswertes auch bei „ungeraden Erfassungszeiträumen“ (z. B. Lohnauskunft für den bestimmten Zeitraum vom 22. April 1986 bis 13. November 1987)
- Berechnung der Lohnsteuern und Kirchensteuern unter Berücksichtigung aller vom Richter auszuwählender steuerlicher Besonderheiten
- Berechnung der Sozialversicherungsabgaben
- Berechnung des Kindesunterhaltes und Ehegattenunterhaltes mit allen für den Richter erforderlichen Steuerungsmöglichkeiten.

2. Ich habe mich sodann entschlossen, die Programme über ein anderes Familienmitglied vertreiben zu lassen. Denn nachdem ich die Textsysteme auf verschiedenen Tagungen den Kollegen vorgestellt hatte, mußte ich erleben, daß ein Kollege eines anderen Gerichts — der zudem einige Zeit vorher auf einer Tagung intensiv meinen Ausführungen gelauscht und auch meine Texte erhalten hatte — entsprechende Texthandbücher gegen Entgelt den Gerichten anbot.

3. Nun teilte mir ein Kollege aus dem OLG-Bezirk Hamm mit, daß kurze Zeit nach dem Erscheinen der Anzeige des Programmes „SUPERFAM-VA“ in RiStA 3/87 das OLG an alle Gerichte den ausdrücklichen Hinweis gab, daß die Alphatext-Geräte als Schreibautomaten angeschafft worden seien und nicht als PC genutzt werden dürften!

Ich habe ja Verständnis dafür, daß die Justiz mit Rücksicht auf weitergehende Projek-

Liebe Anwälte,
unser „Gewußt-wie-Paket“, weil es um Ihre persönlichen Vorteile geht.
Ihre DKV, die private Krankenversicherung.



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
Bitte Coupon einsenden.
Unsere „Fit-Test-Card“ gibt es gratis.



Gewußt-wie-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Ständesorganisation hat mit der DKV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen gleich mehrere Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz.

Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige (außer bei Krankentagegeld-Versicherung).

Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich unser „Gewußt-wie-Paket“ mit der kostenlosen Broschüre „Der Gruppenversicherungsvertrag — Eine Investition für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

► 41 426

Bitte senden Sie mir Ihr „Gewußt-wie-Paket“.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Deutsche Krankenversicherung AG
Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



Gesundheit ist ein Stück von Ihrem Lebensglück.

te (SOJUS-Familienachen) und die gespannte Haushaltslage keine zusätzlichen Personalcomputer für den Richterarbeitsplatz anschaffen will. Warum es aber unter sagt wird, die vorhandenen wenigen Geräte optimal auszunutzen, ist mir unbegreiflich.

Es entstehen keinerlei Mehrkosten für den Fiskus: die Geräte sind vorhanden, die Programme werden aus dem allgemeinen Büchereietat bezahlt, also ggf. an anderer Stelle eingespart.

Es kann auch in jedem Gericht intern geregelt werden, daß durch den Einsatz der Geräte als Rechner die Arbeit der Schreibkanzlei nicht zu kurz kommt. Dazu bedarf es keines generellen Verbotes der Justizverwaltung.

Durch ein solches generelles Verbot, das die PC-Arbeit zum Dienstvergehen macht, werden nur die interessierten Kollegen, die sich aus eigenem Antrieb mit diesen neuen Arbeitsmitteln befassen wollen, erst einmal unnötig abgeschreckt oder gezwungen, einen eigenen PC aus privaten Mitteln zu kaufen (Kostenaufwand ab ca. 1500,— DM). Wenn in einigen Jahren dann SOJUS eingeführt wird, muß diese Motivation mühevoll in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen wieder neu aufgebaut werden.

Außerdem sei noch auf einen weiteren Effekt hingewiesen:

Soll es richtig sein, daß der Anwalt beim Versorgungsausgleich die Rechenarbeit in einer Minute mit dem PC macht, während der Richter — jedenfalls „Wir in NRW“ — mit Block, Bleistift und Taschenrechner 30 Minuten lang der Entwicklung hinterherrechnen?

High IUS

Absprachen im Strafprozeß

I.

Unter dem Titel „Der große Deal im Namen des Volkes“ veröffentlicht der Hessische Richterbund in seinen Mitteilungen 1/87 eine Skandalchronik verkommener Rechtskultur in der Strafrechtspraxis. Verteidigern sollen für ihre Mandanten exorbitante Strafen in Aussicht gestellt worden sein, falls der Angeklagte nicht gesteht. „Paketvereinbarungen“ des Inhalts, „wenn der Montagsangeklagte gesteht, erhält der Mittwochsangeklagte Bewährung“, werden behauptet. „Schwarze Listen“ sollen kursieren, in denen die zu Deals nicht bereiten Verteidiger verzeichnet seien. Diese würden aber infolge ihrer aufrechten Haltung disqualifiziert und könnten mit Pflichtverteidigermantandaten nicht mehr rechnen.

Solche Beispiele sind geeignet, das Mißtrauen des Bürgers in die Justiz zu verstärken und eine Parteinahme zugunsten des wehrlosen, in die Mühlen der Strafverfolgung gelangten Angeklagten herbeizuführen.

An der auf anonyme Mitteilungen gestützten Veröffentlichung muß befremden, daß auf den Vorwurf der Rechts-

beugung hinauslaufendes Vorbringen gegen Organe der Rechtspflege aufgegriffen und weitergegeben wurde, ohne den Beschwerdeführern zunächst zu empfehlen, ihre Angaben in Form eines Ermittlungsverfahrens überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus vermögen die Ausführungen des Artikels in der Sache nicht zu überzeugen. Ein umsichtiger Verteidiger, der seinen Mandanten entlastendes Beweismaterial bereithält, wird diesem nicht zu einem (unrichtigen) Geständnis raten (dürfen), weil das Gericht in der augenblicklichen Phase der Beweisaufnahme von der Schuld des Angeklagten überzeugt zu sein scheint. Zudem ist gegenüber der Behauptung, ein Geständnis sei unrichtig gewesen, äußerste Vorsicht geboten. Jeder Praktiker ist die Unschuldsbeteuerungen rechtskräftig Verurteilter gewöhnt, ohne sie ernst zu nehmen oder einen Schaden für das Ansehen der Rechtspflege zu befürchten. Man fragt sich vergebens, warum hier die Darstellungen derer, die sogar ein Geständnis abgelegt haben, soviel schwerer gewichtet werden. Vorbehalte gegenüber den ungenannten Quellen des Artikels sind auch deshalb geboten, weil ein Rechtsanwalt, der sich an den behaupteten „Paketvereinbarungen“ beteiligt, selbst seine Pflichten gröblich verletzt. Auch hinsichtlich der angeblichen schwarzen Listen ist Mißtrauen angebracht. Da Roß und Reiter nicht genannt werden, ist denkbar, daß bei den Gerichten nicht die Namen derjenigen Anwälte ausgetauscht werden, die Absprachen nicht mitmachen, sondern die Prozeßsabotage betreiben.

Nach allem entsteht der Eindruck, daß die hessische Veröffentlichung eher polemischen Zwecken dient, um diejenigen zu munitionieren, die Absprachen im Strafprozeß verteuflern wollen.

Diese Erwartung geht jedoch fehl. Die diffamierende Bezeichnung von Absprachen als „Deal“ kann nichts bewirken. Die Einigung zwischen Anklagebehörde, Verteidigung und Gericht ist im Strafprozeß an mehreren Stellen vorgesehen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Einstellung von Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO). Auch das Strafbefehlsverfahren ist eine Art Unterwerfungsverfahren. Bei umfangreicheren Verfahren lohnt sich der Erlaß eines Strafbefehls nur, wenn die Gewähr besteht, daß er rechtskräftig wird.

Zur Klärung dieser Frage Kontakt mit dem Verteidiger aufzunehmen, bestehen keine Bedenken, zumal wenn man an das frühere „Schlußgehör“ denkt, durch das die Verteidigung bei Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtig-

SYNANON

Leben ohne Drogen

Mitglied
im Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverband

OFFENER BRIEF an
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an
bundesdeutschen Gerichten

Bitte, lesen Sie diesen Brief!

Berlin,
im Dezember, 1987

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir hätten Ihnen lieber einen individuellen Brief geschrieben, mit einer persönlichen Anrede und Aktualitäten, die sich auf Ihren Gerichtsbezirk beziehen. Nun benutzen wir diese gesponsorte Anzeige, um Ihnen zu sagen, warum das leider nicht geschah.

Wir sind nur ein kleines Team, das die Strafsachen abwickelt und die zugewiesenen Bußgelder verwaltet. Aus Kosten- und Zeitgründen sind wir nun gezwungen, unsere Korrespondenz mit den Gerichten zu EDV-Formbriefen zu standardisieren. Die wir dann, wenn möglich, als Massendrucksache versenden. Das gilt auch für unsere Aufrufe zur Mithilfe und unsere Bitten um Bußgeldzuweisungen. Und gerade diese Zuwendungen benötigen wir sehr, denn:

- Für uns Süchtige, die wir in SYNANON leben, gibt es von niemandem Geld. Wir haben keinen sogenannten Kostenträger.
- Die Lebenshaltungskosten verdienen wir uns in unseren Zweckbetrieben selbst.
- Hilfe brauchen wir zum Beispiel beim Kauf von LKW und Druckmaschinen und bei unserem Neubau. Denn all das schaffen wir nicht aus eigener Kraft.

Bei circa fünfhundert Süchtigen, die jährlich in SYNANON versuchen zu lernen, nüchtern und ohne Kriminalität zu leben, sind wir auf Unterstützung angewiesen.

Danke, daß Sie uns bis zum Schluß gefolgt sind. Und seien Sie bitte bei der nächsten 'unpersönlichen' Information über unsere Arbeit nicht ungehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Faulkner
Ingeborg Faulkner

Klaus Nolden
Klaus Nolden

SYNANON INTERNATIONAL · Gemeinnütziger e.V. · Bernburger Straße 24/25 · D-1000 Berlin 61

Fernruf (030) 262 10 62
Telex 186 472 sybl n
Telefax (030) 262 83 31
Banken Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 100 205 00) 31 70000 00
Berliner Commerzbank AG (BLZ 100 400 00) 65 56500 00

Post giro Berlin-West (BLZ 100 100 10) 34 1657-104
Amtsgericht Berlin Charlottenburg
1. Vorsitzender: Ingo Warnke
Geschäftsführer: Ralph-Dieter Wille

Zur Situation im Strafvollzug

Zur Entwicklung des Strafvollzuges und der Kriminalpolitik debattierte der Landtag Mitte Mai 1987 aufgrund zweier Anträge der Fraktionen (LT-Drs. 10/1961 und 1973).

Alle Parteien sprachen sich dafür aus, daß Resozialisierung auch künftig im Strafvollzug Vorrang haben müsse. Allerdings sei die Klientel schwieriger geworden, wie JM Dr. Krumsiek ausführte. Die Zahl der Gefangenen, die sich für Behandlungsmaßnahmen nicht motivieren läßt, steigt ständig an. Der Anteil der Drogenabhängigen macht etwa 10 Prozent aus; Ende März 1987 befanden sich 94 Aids-Infizierte im Vollzug.

Ein Haftplatz kostet täglich 107,— DM (bei 17500 Haftplätzen in NRW). 42 Prozent der Haftplätze befinden sich im offenen Vollzug. Das Land NW weist im Verhältnis zu anderen Bundesländern die beste Personalausstattung auf. In den Anstalten sind 100 Psychologen, 124 Pädagogen und 221 Sozialarbeiter eingesetzt.

Als positiv wurde vermerkt, daß die Freiheitsstrafen auf 17 Prozent aller verhängten Strafen zurückgedrängt worden sind. Der Erfolg der Kriminalpolitik bedarf aber noch der ständigen Verbesserung der sächlichen und personellen

Ausstattung, so vor allem der Dezentralisierung des Vollzuges. Denn allein in der Verhinderung des Rückfalls erweist sich effektiver Strafvollzug.

Habakuks unmaßgebliche Meinung:

Habakuk gibt zur Dezentralisierung zu bedenken, ob nicht das neue amerikanische System auch bei uns angewandt werden soll. Nach Zeitungsmeldungen ist dort nämlich der Strafvollzug teilweise in private Hände gelegt worden. Wir hätten doch bestimmt auch Möglichkeiten, Strafgefangene privat unterzubringen: Wieviele Wohnblocks von der Neuen Heimat und anderswo stehen teilweise leer und ließen sich für diesen Zweck nutzen. Gemeinnützige Arbeit ließe sich in diesen Blocks ebenfalls leicht finden, vom Gartenumgraben bis zum Heckenschneiden. Da brauchen die Hausverwalter nur noch darüber informiert zu werden, welche Meldepflichten sie gegenüber der Justizbehörde und welche Kontrollpflichten sie gegenüber den zwangsweise Einquartierten haben. Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistungen und den — weil sonst leerstehenden — kostengünstig zu belegenden Wohnraum ließe sich der Haftplatz-Preis bestimmt erheblich unter die 107,— DM bei hoheitlichem Vollzug festsetzen. Auch ein Betrag zur Haushaltssanierung!

Anm. der Red.:

Habakuk ist eine Plastik von Max Ernst und steht vor der Kunsthalle Düsseldorf. Er sieht mit spitzem Schnabel auf das Justizgebäude Mühlenstraße.

ten Maßnahme erhielt. Das Rechtsinstitut des Schlußgehörs, das als besondere Ausprägung rechtsstaatlicher Grundsätze Eingang in die Strafprozeßordnung gefunden hatte, wurde allein wegen der damit verbundenen Verfahrensverzögerung wieder abgeschafft. Nach allem kann der Gedanke — nunmehr aus Gründen der Prozeßbeschleunigung — wieder zum Leben erweckt werden.

II. Die Strafprozeßkommission des Deutschen Richterbundes hat sich im Frühjahr mit der Frage der Absprachen im Strafprozeß beschäftigt und in ihrem Votum¹⁾ eine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten nur in einem engen Rahmen zugelassen.

Sie argumentiert wie folgt:

Umfangsverfahren sind mit dem heutigen strafprozessualen Instrumentarium nicht zu bewältigen. Die Suche nach Auswegen ist deshalb verständlich, aber nicht hinnehmbar. Informelle Beendigungsmöglichkeiten beeinträchtigen das Vertrauen der Bürger in die Strafjustiz, entziehen die Vorgänge der öffentlichen Kontrolle und tragen die Gefahr des Mißbrauchs in sich.

Abreden über Urteilsinhalte außerhalb der Hauptverhandlung und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stehen der Verpflichtung des Richters entgegen, zur Aufklärung des Tatvorwurfs den justizförmig geordneten Weg einzuhalten und mißachten die Bedeutung des Laienrichteramtes. Die Regeln der Justizförmigkeit sind kein Selbstzweck, sondern beruhen auf Erfahrungen, die in der Vergangenheit zum Schaden der Gerechtigkeit gemacht werden mußten. Die Grundsätze der Justizförmigkeit haben für das staatsanwaltsschaftliche Ermittlungsverfahren gleichermaßen Gültigkeit.

Auch die inzwischen bestehende „notstandsähnliche Lage“ rechtfertigt es nicht, unter Abgehen vom Legalitätsgrundsatz den Anwendungsbereich der Vorschriften der §§ 153, 153 a StPO auszudehnen, um Verfahren ökonomisch gegen Zahlung hoher Bußen abzuschließen. Es ist vielmehr Aufgabe der Landesregierungen, der Justiz das nötige Instrumentarium zur Abwicklung auch solcher Verfahren nach den Regeln der Strafprozeßordnung zur Verfügung zu stellen und Sache des Gesetzgebers, die Gesetze den modernen Gegebenheiten dahingehend anzupassen, daß der Prozeßsabotage einzelner Angeklagter hinreichend begegnet werden kann.

Zu erwägen ist jedoch die Aufnahme eines dem § 139 ZPO nachgebildeten Rechtsgesprächs in die Hauptverhandlung, die den Angeklagten zu einer besseren Beurteilung seiner Situation instand setzt und überflüssigen Verfahrensaufwand vermeiden hilft.

III. Die Stellungnahme der Strafprozeßkommission wird weder den Anforderungen des modernen Strafprozesses gerecht, noch berücksichtigt sie das Gedankengut der heutigen Gesellschaft. Absprachen im Strafprozeß sollten in weiteren Bereichen zugelassen werden. Ein Schaden für die Rechtspflege ist

¹⁾ DRiZ 87, Seite 244 — Hier in zusammenfassender Darstellung wiedergegeben.

nicht zu befürchten, wenn alle Beteiligten nach ihrem Gesetz und Amtseid verpflichteten Gewissen handeln.

Die Prozeßmaxime, deren Verletzung die Strafprozeßkommission für unerträglich hält, sind längst nicht mehr aktuell.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens war zwar im 19. Jahrhundert der Maßstab für die zunehmende Verrechtlichung der Handhabung staatlicher Gewalt. Heute wird sie jedoch nicht zu Unrecht als Übel betrachtet. Die Prangerwirkung, die Stigmatisierung durch das öffentliche Verfahren werden bemängelt. Die Verletzung der Intimsphäre wird für unerträglich gehalten. Falls die Möglichkeit bestünde, heute ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Vergangenheit einen völlig neuen Strafprozeß zu konstruieren, würde schon aus dem Gedanken des Datenschutzes niemand darauf verfallen, das Strafverfahren als öffentliches auszugestalten.²⁾

Der Nutzen der Mitwirkung von Laienrichtern ist seit langem — vor allem in Umfangsverfahren, wie sie für die Verständigung vornehmlich in Betracht kommen — umstritten. Neben der Forderung nach ihrer Abschaffung ist wiederholt der Vorschlag geprüft worden, die als Laien mitwirkenden Bürger nach dem Muster der Laienrichter bei den Kammern für Handelssachen durch kompetente, der jeweils verhandelten Materie beruflich verbundene Nichtjuristen zu ersetzen.

Auch das Legalitätsprinzip, das seit mehr als hundert Jahren als Garant für die Rechtsförmigkeit des Strafverfahrens galt, ist bereits vielfach durchbrochen (§§ 153 ff. StPO) und wird in Zukunft vielleicht aufgegeben werden müssen. Ein Blick auf die benachbarten ausländischen Staaten belehrt uns, daß die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens vom Legalitätsprinzip nicht abhängt.

Das Opportunitätsprinzip als „Kehrseite“ des Legalitätsprinzips ist im Vormarsch. Diese Entwicklung hat sich zuletzt durch den sog. „Eierdieberlaß“ vom 2. Dezember 1985 manifestiert, den wir haben hinnehmen müssen. Aus § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO folgt zudem, daß die Legalitätspflicht der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, dort endet, wo ein Verfahren nach Vorschriften aus der Hausmacht des Opportunitätsprinzips abgeschlossen ist. Vorrang genießt demnach das Opportunitätsprinzip, sobald seine Voraussetzungen — insbesondere die geringe Schuld und das nicht bestehende öffentliche Interesse — bejaht werden.

Aus den vorbehandelten Prozeßmaximen der Öffentlichkeit, der Mitwirkung der Laienrichter und des Legalitätsprin-

zips kann die Forderung der Strafprozeßkommission, Absprachen im Strafprozeß in engsten Grenzen zu halten, also nicht hergeleitet werden.

Die Forderung nach der Justizförmigkeit des Verfahrens, die verlange, dem Beschuldigten (Angeklagten) jede Einzelheit der ihm vorgeworfenen Tat nachzuweisen, ist hierfür ebenso wenig geeignet. Das Erfordernis, daß der Staat die Beweismittel gegen den Delinquenten zusammenzutragen habe (Amtsmaxime), gründet in den Erfahrungen des Inquisitionsprozesses. Die Notwendigkeit des Tatnachweises im justizförmig geordneten Verfahren trägt aber nach heutiger Auffassung nicht dazu bei, daß der Täter sich mit seiner Tat auseinandersetzt und durch eine innere Nachreife seine Sozialisierung vorantreibt. Mit der Vorstellung vom mündigen Bürger ist die uneingeschränkte Fortgeltung der Amtsmaxime ebenfalls nur schwer vereinbar. Es ist nicht einzusehen, warum einem Bürger, der eine Tat in Einklang mit den bereits vorliegenden, gegen ihn sprechenden Beweisen prozeßabkürzend einräumt, Unrecht geschehen soll. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum die Justiz a priori Schaden nehmen soll, wenn aufgrund eines demnach „schlüssigen“ Geständnisses von der Verfolgung anderer Taten abgesehen wird (§§ 154 ff. StPO).

IV. Das Argument schließlich, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz durch Absprachen beeinträchtigt werde, ist schwer zu umreißen. Zunächst ist dieses Vertrauen — wie noch jüngst der vom JM NW veranstaltete Aufsatzwettbewerb gezeigt hat — nicht besonders hoch zu veranschlagen und wird durch die nicht selten inkompetente Presseberichterstattung sowie durch die öffentlichen Anwürfe von Verteidigern, wie z. B. in den Parteispindenprozessen täglich neu untergraben. Es besteht auch keine demoskopischen Untersuchungen, nach denen der Schluß gerechtfertigt wäre, im Bewußtsein der Öffentlichkeit genieße nur ein „streitig“ herbeigeführtes Strafurteil Vertrauen. Bei natürlicher Betrachtungsweise, wie sie im alten Strafprozeß zum Ausdruck kam, als das Geständnis unabdingbare Voraussetzung der Verurteilung war, sollte größeres Vertrauen der Staatsbürger in die Richtigkeit der Verurteilung eines Geständigen erwartet werden. Überdies darf bezweifelt werden, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gestärkt wird, wenn sich Strafprozesse, wie sie im Ausland in wenigen Verhandlungstagen abgewickelt werden, jahrelang hinschleppen. Aus der langen Ver-

²⁾ Zu den gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens sprechenden Gründen wird im übrigen auf den Vortrag verwiesen, den Dahn auf dem Juristentag in Nürnberg gehalten hat. DJT Drucks.

fahrendauer wird sogar vielfach der Schluß auf die Ohnmacht der Justiz gezogen.

V. Die gegen Absprachen im Strafprozeß vorgebrachten Gründe tragen nach allem deren Ablehnung nicht.

Durch Vereinbarungen im Strafprozeß wird bei wohlverständener Anwendung eine neue Sicht auf den Umgang mit Straftätern unter Wahrung der Intimsphäre von Angeklagten und Zeugen und ohne Mißbrauch der Medien zugunsten von Angeklagten und zu Lasten der Strafverfolgungsorgane ermöglicht. Eine dem Angeklagten eingeräumte (Mit-)dispositionsbefugnis entspricht zudem der Menschenwürde und ist ein überzeugender Beweis für ein fair geführtes Verfahren.

Selbstverständlich dürfen Absprachen nicht „unter der Theke“ stattfinden, sondern müssen in ihren Grundzügen den Akten zu entnehmen sein: Der Staatsanwalt hält nach Abschluß der Ermittlungen oder eines Ermittlungskomplexes das wesentliche Ergebnis seiner Untersuchungen in einem Aktenvermerk fest, in dem er gegebenenfalls auch schon Ausführungen zu dem Umfang der Schuld des Täters und der von ihm für angemessen erachteten Sanktion machen kann. Diesen Aktenvermerk erhält der Verteidiger zur Stellungnahme und hat anschließend Gelegenheit, zu der Beweislage, der Schuld und der Straffolge vorzutragen. Gegenvoten können angebracht werden.

Der Richter, dem die Akten mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Zustimmung zur Einstellung vorgelegt werden, nimmt von den Vermerken des Staatsanwalts und den Schutzschriften der Verteidigung Kenntnis, bevor er seine Entscheidung trifft.

Eine solche Verfahrensweise entspricht weitgehend dem bereits erwähnten früheren Schlußgehör und dürfte daher unbedenklich sein.

Soweit die Strafprozeßkommission bei solchem Vorgehen eine unververtretbare Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 153 a StPO befürchtet, weil die Voraussetzung der „geringen Schuld“ vernachlässigt werde, hat sie unberücksichtigt gelassen, daß das Maß der Schuld nach dem augenblicklichen Erkenntnisstand zu veranschlagen ist. Ist die Einstellung wegen geringer Schuld vollzogen, ist der Beweis ihres größeren Ausmaßes justizförmig nicht mehr zu führen, so daß der Kommission der Beweis einer unzulässigen Anwendung des § 153 a StPO kaum gelingen kann. Hinzu kommt, daß bei der Anwendung des § 153 a StPO mitberücksichtigt werden darf, daß das Ergebnis einer Hauptverhandlung — gerade in Umfangsverfahren — sich häufig nur

schwer voraussagen läßt. Das Vorliegen eines hohen Schadens und ein Aufklärungsbedürfnis in Gestalt eines Umfangsverfahrens sprechen für sich genommen auch nicht gegen geringe Schuld.

Es wäre zudem gegen jede Vernunft, eine Hauptverhandlung durchzuführen, deren Dauer den Zeitraum der (vielleicht) zu verhängenden Freiheitsstrafe (oft um ein vielfaches) überstiege.

Die Ausklammerung von Tatvorwürfen ist aus prozeßökonomischen Gründen gesetzlich ermöglicht worden. Das von der Kommission vorgeschlagene Beweisinterlokut erscheint geeignet, nach Verständigung über bewiesene — oder gegebenenfalls eingeräumte — Vorwürfe auf die Aufklärung weiterer Anklagepunkte zu verzichten.

VI. Entgegen der Auffassung der Strafprozeßkommission, die Vereinbarungen über Urteilsinhalte für unzulässig hält, sollte geprüft werden, ob sie nicht in eingeschränktem Umfang in solchen Fällen in Betracht kommen, wo § 153 a StPO ausscheidet und wo der Strafbefehl des Strafbefehls nicht ausreicht. Damit kann der Gefahr vorgebeugt werden, daß man sich gleichwohl mit dem Strafbefehl behilft. Das Verfahren könnte vor Beginn der Hauptverhandlung in der beschriebenen Weise so aufbereitet werden, daß die Verhandlung sich schwerpunktmäßig auf die für das zu verhängende Strafmaß ausschlaggebenden Gesichtspunkte konzentriert.

Da ein solches Verfahren öffentlich und unter Mitwirkung der Laienrichter geführt würde, wäre allerdings unzumutbar und der Würde des Gerichts abträglich, wenn die Verhandlung mit verteilten Rollen nach vorher festgelegtem Ergebnis vonstatten ginge. Daher wird hier die Auffassung vertreten, daß die Feststellungen einschließlich der qualifizierenden Umstände der anzuwendenden Strafvorschrift einer Vereinbarung durchaus zugänglich sein dürfen, daß jedoch der Rechtsfolgenausspruch ohne Einschränkung der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muß.

Wenn hier entgegen der zur Zeit überwiegenden Meinung den Absprachen im Strafprozeß das Wort geredet wird, so unter der Voraussetzung, daß auf den Beschuldigten (Angeklagten) keinerlei Druck ausgeübt wird. Paketvereinbarungen betreffend mehrere Personen verbieten sich von selbst. Allerdings sollte die Überempfindlichkeit, mit der jede von dem Gericht zu der Frage der Schuld des Angeklagten abgegebene Meinungsäußerung quittiert wird, abgebaut werden. Hierzu ist das von der Kommission angeregte Rechtsgespräch, das den Angeklagten über seine Aussichten durch Zusammenfassung des

Ergebnisses einzelner Verfahrensabschnitte informiert, bestens geeignet.

VII. Soweit die Strafprozeßkommission in der zutreffenden Erkenntnis, daß das Instrumentarium der Strafprozeßordnung für die Bewältigung von Umfangsverfahren nicht ausreicht, ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers verlangt, ist ihr beizupflichten. Soweit dagegen das Heil auch von der besseren Ausstattung der Justiz durch die Landesjustizverwaltungen erwartet wird, die die Verantwortung für die notstandsähnliche Lage zu tragen haben, wird auf Abhilfe nicht zu hoffen sein. Auch das spricht dafür, mit den bestehenden gesetzlichen Gegebenheiten unter Ausnutzung von Verständigungsmöglichkeiten zurechtzukommen.

Es entspricht nicht der Verantwortungsethik im Sinne von Max Weber, angesichts des Volumens des Justizhaushalts an der Forderung der justizförmigen Abwicklung jedes Prozesses festzuhalten und die Verantwortung für die infolgedessen unerledigt bleibenden Verfahren der Justizverwaltung aufzubürden. Wir alle haben die Regierungen gewählt, unter deren Führung die öffentlichen Kassen in die bekannte desolate Lage gekommen sind. Wir alle — einschließlich Beschuldigte und Angeklagte, sonstige Prozeßbeteiligte und die Öffentlichkeit — müssen daher aus dem Gesichtspunkt der gemeinschaftlichen Mitverantwortung für das Weiterfunktionieren der Rechtspflege die bestehenden Möglichkeiten nutzen.

Werden Absprachen abgelehnt und die ausgedehnte Verhandlung in Umfangsverfahren beibehalten, laufen wir zudem Gefahr, daß durch neue, erweiterte „Eierdieberlässe“ der Rechtsschutz des „kleinen“ Geschädigten, ohne Rücksicht auf die empfindlichen Tatfolgen, weiter eingeschränkt wird.

Gegen Absprachen im Strafprozeß spricht allerdings noch folgendes, das die Strafprozeßkommission nicht erwähnt: In Berichtssachen wird der Staatsanwalt, der sich an einer Absprache beteiligen will, im Wege des Absichtsberichts den zuständigen Landesjustizminister verständigen und dessen Weisungen entgegenzunehmen haben. In solchen Verfahren wird dem Minister demnach ein Einfluß eingeräumt (werden müssen), der ihm im Fall einer streitig durchgeführten Hauptverhandlung nicht zukommt, weil der Urteilspruch seiner Begutachtung nicht unterliegt. Hiermit wird man leben müssen, zumal wenn man die Hoffnung hegt, daß die Bemühungen des Richterbundes schließlich zur Abschaffung des externen (ministerlichen) Weisungsrechts führen werden.

OStAin Dr. H. Engshuber, Düsseldorf